

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXIX/17. Sitzung, 19.04.2023**

Beschluss-Nr. 9250

Themenfeld: Satzungen und Ordnungen

hier: Ordnung der Universität Bremen über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 5 und ausländische Bildungsnachweise zum konsekutiven Master gemäß § 33 Abs. 6 BremHG

Vorlage Nr. XXIX/228

Beschlussantrag:

Beschlussantrag: Der Akademische Senat beschließt die anliegende Änderungsordnung.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Änderung der Ordnung der Universität Bremen über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 5 und ausländische Bildungsnachweise zum konsekutiven Master gem. § 33 Abs. 6 BremHG

VOM 19.04.2023

Die Rektorin der Universität Bremen hat am _____ gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem. GBl. S. 159) auf der Grundlage von § 33 Abs. 1 Nr. 5, § 80 Absatz 1 BremHG, die durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 19.04.2023 beschlossene Änderung der Ordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

**Artikel 1
Änderung der Ordnung**

Die Ordnung der Universität Bremen über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 5 und ausländische Bildungsnachweise zum konsekutiven Master gem. § 33 Abs. 6 BremHG vom 10.04.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „amtlich beglaubigte“ vor den Punkten in der Aufzählung gestrichen.
2. In § 2 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „amtlich beglaubigte“ vor den Punkten in der Aufzählung gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den

Die Rektorin der Universität Bremen